

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

Name der eAnhörung	Umsetzung TAXOPTIMA (Leitsätze 18-20 der Steuerstrategie); Steuergesetz; Änderung
PDF-Dokument generiert am	05.09.2025 10:34
Stellungnahme von:	FDP.Die Liberalen Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Umsetzung TAXOPTIMA (Leitsätze 18-20 der Steuerstrategie); Steuergesetz; Änderung Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 6. Juni 2025 bis 5. September 2025

Inhalt

Die Vorlage "Umsetzung TAXOPTIMA" sieht Änderungen im Bereich des Steuerbezugs natürliche Personen, eine zentrale Stelle für die Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie eine Neustrukturierung der Steuerkommission vor. Diese Massnahmen entsprechen den Leitsätzen 18-20 der Steuerstrategie 2022-2030. Zudem wird die Vorlage auch genutzt um neue zwingende bundesrechtliche Bestimmungen (Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis) ins kantonale Recht zu überführen. Sodann werden weitere Anpassungen des Steuergesetzes (StG), namentlich eine solidarische Haftung der schenkenden Person bei der Schenkungssteuer, eine Vereinheitlichung des Fristenlaufs bei Grundstücksveräusserungen sowie eine Prozessoptimierung durch eine Einschränkung des Rechts auf Vorladung beantragt.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Finanzen und Ressourcen

Christoph Ammann

Leiter Geschäftsbereich Recht

Kantonales Steueramt

062 835 25 44

christoph.ammann@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	FDP.Die Liberalen Aargau
E-Mail	info@fdp-ag.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Adrian
Nachname	Schoop
E-Mail	adrian.schoop@grossrat.ag.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1

Die Gemeinden sollen die Möglichkeit erhalten, den Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern freiwillig und gegen eine entsprechende Vergütung an den Kanton abzugeben.

Siehe Kapitel 3.1 des Anhörungsberichts.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen optionalen Abgabe des Bezugs der Kantons- und Gemeindesteuern an den Kanton einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Die freiwillige Abgabe schafft Wahlfreiheit für die Gemeinden und ermöglicht Synergien bei gleichzeitiger Wahrung der kommunalen Autonomie. Gemeinden mit effizienten Strukturen können weitermachen wie bisher, andere profitieren von einer professionellen kantonalen Lösung. Wichtig ist, dass kein faktischer Zwang entsteht und die Steuerpflichtigen auch vom Kanton bürgernahe Dienstleistungen erhalten. Zusätzlich soll sichergestellt werden, dass der Kanton kostendeckende Tarife verlangt (Kostenwahrheit, nicht nur Lohnkosten, sondern auch Infrastruktur etc. muss verrechnet werden). Es muss gesamthaft neutrale Nettoentwicklung geben.

Zusätzlicher Kommentar zu § 222 Abs. 1bis EStG (Verlustscheinbewirtschaftung):

Gemeinden sollen auch künftig frei entscheiden können, ob sie die Bewirtschaftung von Verlustscheiden selbst wahrnehmen oder an den Kanton oder einen privaten Dritten übertragen. Die bisher gelebte Wahlfreiheit hat sich bewährt. Wir wollen daran festzuhalten. Ein faktisches Monopol des Kantons für die Verlustscheinbewirtschaftung widerspricht dem bewährten Grundsatz der Subsidiarität und greift in die Autonomie der Gemeinden ein. Es gibt weder eine überzeugende Problemanalyse im Anhörungsbericht noch ein überwiegendes öffentliches Interesse, das diesen Eingriff rechtfertigen würde.

Frage 2

Die Erstellung der Steuerinventare, die Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie deren Bezug sollen zukünftig durch das Kantonale Steueramt erfolgen.

Siehe Kapitel 3.2 des Anhörungsberichts.

Sind Sie mit der Kantonalisierung der Steuerinventare sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuern einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Die heutige Qualität der kommunalen Veranlagungen ist wegen geringer Fallzahlen in der Kritik. Eine zentrale Organisation ermöglicht Spezialisierung, reduziert Fehler und beschleunigt Verfahren. Der Personal- und Sachaufwand kann insgesamt gesenkt werden, ohne Leistungsabbau. Ein einziger Ansprechpartner schafft zudem mehr Transparenz für die Steuerpflichtigen. Wichtig ist jedoch, dass weiterhin Bürgernähe besteht.

Frage 3

Da bei einer alleinigen Kantonalisierung der steuerrechtlichen Tätigkeiten im Inventurwesen und der Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuern die Erstellung der Erbschaftsinventare bei den Gemeinden verbliebe, soll zukünftig auch die Erstellung der Erbschaftsinventare durch das Kantonale Steueramt erfolgen.

Siehe Kapitel 3.2 des Anhörungsberichts.

Sind Sie mit der Kantonalisierung der Erbschaftsinventare einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen

- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Eine Trennung zwischen Steuer- und Erbschaftsinventar wäre künstlich. Eine Vereinheitlichung reduziert Schnittstellen und erhöht die Verlässlichkeit. Zum Vorteil für die Steuerpflichtigen überwiegen auch hier Effizienz und Qualität deutlich. Wichtig ist jedoch, dass weiterhin Bürgernähe besteht.

Frage 4

Die Veranlagungsbehörde der Gemeinde soll nur noch aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Gemeindesteueramts sowie der kantonalen Steuerkommissarin oder dem kantonalen Steuerkommissär bestehen. Die heutige Steuerkommission wird nicht mehr weitergeführt.

Siehe Kapitel 3.3 des Anhörungsberichts.

Sind Sie mit der Neuorganisation der Veranlagungsbehörde einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Diese Frage kann auf Basis der in der Botschaft vorliegenden Informationen noch nicht beantwortet werden. Es muss klarer ersichtlich werden, wie ohne Steuerkommission «der Anwalt des Bürgers» erhalten bleibt. Die Bürgernähe ist für die FDP essentiell.

Frage 5

Zur Vermeidung von Steuerbezugsausfällen soll eine solidarische Haftung der schenkenden Person eingeführt werden.

Siehe Kapitel 3.5.1 des Anhörungsberichts.

Sind Sie mit der solidarischen Haftung bei der Schenkungssteuer einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Die solidarische Haftung bei der Schenkungssteuer stärkt Rechtsgleichheit und Durchsetzbarkeit legitimer staatlicher Ansprüche und verhindert, dass sich einzelne ihrer Steuerpflicht entziehen können.

Die Umsetzung sollte möglichst einfach erfolgen, z.B. gemäss dem geltenden System bei Immobilienverkäufen; die schenkende Person hinterlegt einen Teil der Schenkungssumme, die freigegeben wird, sobald die steuerlichen Ansprüche geklärt sind. Es wäre stossend, wenn der Schenker Geld nachschiesse müsste, da der Beschenkte z.B. ins Ausland verzogen und nicht mehr erreichbar ist.

Frage 6

Im Sinne einer einheitlichen Praxis soll künftig auch – wie für Beginn und Ende der Ersatzbeschaffungsfrist und Beginn und Ende der beschränkten Steuerpflicht aufgrund Grundbesitzes – für die Berechnung der Besitzdauer eines Grundstücks gemäss § 110 StG auf den Tagebucheintrag beziehungsweise den Übergang der Verfügungsgewalt abgestellt werden.

Siehe Kapitel 3.5.2 des Anhörungsberichts.

Sind Sie mit der Vereinheitlichung der Fristberechnung bei Grundstücken einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden

- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Die vorgeschlagene Angleichung ist konsistent und einfach.

Frage 7

Im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Veranlagungsbehörde und zur Vereinfachung des Steuerveranlagungsverfahrens soll eine Beschränkung des Vorladungsrechts auf Fälle erfolgen, wo es zur Wahrung des rechtlichen Gehörs notwendig ist.

Siehe Kapitel 3.5.3 des Anhörungsberichts.

Sind Sie mit der Beschränkung des Vorladungsrechts auf Fälle, wo es zur Wahrung des rechtlichen Gehörs notwendig ist, einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Das Recht auf persönliches Gehör ist ein zentraler Pfeiler des Vertrauens in den Rechtsstaat. Der Staat hat gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern nicht nur eine Vollzugs-, sondern auch eine dienende Rolle. Der Dialog auf Augenhöhe gehört zu den Grundvoraussetzungen für eine akzeptierte Steuerpraxis. Eine pauschale Einschränkung des Vorladungsrechts widerspricht diesem Grundverständnis und darf nicht allein unter dem Aspekt der Effizienz betrachtet werden.

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Die FDP begrüsst, dass die Gemeinden in einem breit abgestützten Prozess gemeinsam mit dem Kanton und in paritätisch besetzten Arbeitsgruppen einbezogen waren.

Trotzdem darf aus der freiwilligen Abgabe des Bezugs der Kantons- und Gemeindesteuern aber in Zukunft kein schleichendes Obligatorium werden. Es gilt anzuerkennen, dass die überwiegende Mehrheit der Gemeinden effizient und bürgernah arbeitet und der Kanton entsprechende Dienstleistungen nicht in jedem Fall besser oder preiswerter erbringen kann.